

fassung der Deutschen Demokratischen Republik zeigt den grundlegenden Wandel in der staatlichen Armenfürsorge.

Nach den Bestimmungen des ALR wird unterschieden zwischen

1. denjenigen Armen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, ohne in ein Armenhaus aufgenommen zu sein (§§ 9—14 a. a. O.) und
2. denjenigen, die zur unentgeltlichen Verpflegung in Land-Armenhäusern oder sonstigen Anstalten untergebracht sind (§ 16 a. a. O.).

Gegen den unter Ziff. 1 bezeichneten Personenkreis erwächst dem Unterstützungsgeber ein Ersatzanspruch auf Rückerstattung der gewährten Unterstützungsmittel, soweit der jeweilige Nachlaß des Unterstützten dazu ausreicht (§ 67 a. a. O.).

Gegen den unter Ziff. 2 bezeichneten Personenkreis hingegen steht den betreffenden Armenanstalten grundsätzlich kein Ersatzanspruch zu. Gemäß § 50 a. a. O. gebührt ihnen dafür ein gesetzliches Erbrecht an dem Nachlaß der von ihnen versorgten Personen, sofern diesen bei der Aufnahme gemäß § 60 a. a. O. das Erbrecht bekanntgemacht worden und hierüber ein von ihnen mitunterzeichnetes Protokoll aufgenommen worden ist. Das Erbrecht des Unterstützungsgebers kann der Arme seinerseits weder durch frühere noch durch nachträgliche anderslautende letztwillige Verfügungen beseitigen (§ 75 a. a. O.). Daraus folgt, daß der Arme mit der Aufnahme in die Anstalt seine Testierfähigkeit verliert. Unter Berücksichtigung des heutigen Rechtszustandes wird er hierdurch einem Entmündigten gleichgestellt, wie sich aus § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (RGBl. I S. 973) ergibt.

Das Erbrecht, das grundsätzlich nur den Armenanstalten an dem Nachlaß der von ihnen unterstützten Personen zustehen sollte, ist ausnahmsweise für einzelne Gebietskörperschaften auch hinsichtlich des Nachlasses derjenigen Personen ausgedehnt worden, die von ihnen Almosen empfangen haben, ohne in eine Anstalt aufgenommen zu sein. Eine derartige Ausnahmeregelung schuf Ziffer II des Hofreskripts vom 2. Juli 1801 für das damalige Armendirektorium der Stadt Berlin.

Die Handhabung der Armenfürsorge nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht zeigt einmal die gesellschaftliche Geringschätzung des armen Menschen dadurch, daß ihm entweder geringfügige Almosen gereicht wurden, von denen er sein Leben fristen mußte, oder daß er in ein Armenhaus eingewiesen wurde. Auf der anderen Seite sank er zu einer Person minderen Rechts herab. Dies zeigt sich deutlich auf zivilrechtlichem Gebiet daran, daß er mit dem Empfang von Almosen bzw. der Aufnahme in ein Armenhaus die Testierfähigkeit über seine letzte Habe verlor.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ist die Schlechterstellung des Armen an Hand zahlreicher Wahlgesetze festzustellen (z. B. Art. II des Preuß. Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848), nach denen diejenigen männlichen Personen, die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen, vom Wahlrecht ausgeschlossen waren.

Der Ausschluß des Wahlrechts für Armenunterstützungsempfänger wurde erstmalig durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das Deutsche Volk vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303) beseitigt. In den später erlassenen Wahlgesetzen befindet er sich nicht mehr.

Damit ist die ungleiche Stellung der Armenunterstützungsempfänger auf dem Gebiet des Wahlrechts endgültig beseitigt.

Eine weitere Schlechterstellung der Armen auf öffentlich-rechtlichem Gebiet bestand darin, daß sie nach §§ 33 Ziff. 3, 84 Abs. 1 GVG in der ursprünglichen Fassung nicht zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden sollten. Die Anwendung dieser Bestimmung führte dazu, daß Armenunterstützungsempfänger nicht einmal auf die Urliste gesetzt und somit gar nicht erst gewählt werden konnten. Dies ergibt sich aus der AV des Justizministers vom 18. Juni 1925 über die Aufstellung der Urlisten für das Jahr 1926 (JMB1. S. 237 Nr. 193), durch die die Anweisung an die Amtsgerichte erging, die Gemeindevorsteher ihres Bezirkes von der alsbaldigen Aufhebung der Bestimmung des § 33 Ziff. 3 GVG in Kenntnis zu setzen, damit erstmalig der darin

bezeichnete Personenkreis bei der Aufstellung der Urlisten für das Jahr 1926 berücksichtigt werden konnte. Durch Gesetz vom 13. Februar 1926 (RGBl. I S. 99) ist dann endgültig die Bestimmung der Ziff. 3 des § 33 GVG aufgehoben und damit die Gleichstellung der Armen auch insoweit herbeigeführt worden.

Dagegen blieb die zivilrechtliche Schlechterstellung der Armenunterstützungsempfänger, die sich in dem Verlust ihrer Testierfähigkeit zeigt, bei der Einführung des BGB durch Art. 139 EGBGB und Art. 89 Nr. 1 Preuß. AGBGB unangetastet. Hier hat erst die oben erwähnte FürsorgepflichtVO Wandel geschaffen. Sie kennt grundsätzlich nur noch die Armenfürsorge durch Gewährung geldlicher Unterstützung. Der Begriff „Arme“, dem die geringschätzende Bedeutung eines Almosenempfängers anhaftet, ist durch den Begriff „Hilfsbedürftiger“ ersetzt worden. Darin drückt sich schon äußerlich der Wandel in der Auffassung des Armenfürsorgewesens aus. Wie weiterhin aus den hierzu erlassenen Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 441) § 2 Abs. 1 folgt, soll die Fürsorgeunterstützung dazu dienen, der Notlage nachhaltig entgegenzuwirken, und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird. Nach § 3 a. a. O. soll sie auch vorbeugend zur Verhinderung von Notlagen eingreifen. Damit hat die Fürsorgeunterstützung ihren Charakter als Almosengewährung verloren.

Nach §§ 21 a, 25 FürsorgepflichtVO steht dem Unterstützungsgeber nur noch ein Anspruch auf Rückerstattung gegen den Unterstützten bzw. dessen Erben zu. Soweit letztere selbst Unterstützungsempfänger sind oder sich in Notlage befinden, kann der Rückerstattungsanspruch nicht geltend gemacht werden. Darüber hinaus wird dem Unterstützungsgeber ein Erbrecht an dem Nachlaß des verstorbenen Unterstützungsempfängers nach dieser Verordnung nicht mehr eingeräumt. Soweit daneben ältere Landesgesetze noch ein derartiges Erbrecht begründen, sind sie, da im Widerspruch zum Reichsrecht stehend, als aufgehoben anzusehen (vgl. hierzu OLG Kiel in HRR 38 Nr. 244).

Abgesehen davon, können die §§ 50—75 Teil II Titel 19 ALR in Verbindung mit Ziff. II des Hofreskripts vom 2. Juli 1801 schon deswegen keine Gültigkeit mehr haben, weil diese Bestimmungen eine durch nichts gerechtfertigte, auf dem Charakter des früheren Staates beruhende rechtliche Schlechterstellung des Fürsorgeunterstützungsempfängers enthalten, die heute nicht mehr anerkannt werden kann.

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, wie die ursprünglichen Benachteiligungen der Armenunterstützungsempfänger auf öffentlich-rechtlichem Gebiet nach und nach beseitigt worden sind. Das gleiche muß auch für das Gebiet des Zivilrechts gelten. Ist schon der Fortbestand der das Erbrecht begründenden Landesgesetze mit den dieses Gebiet abschließend regelnden Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung unvereinbar, so gilt dies in erhöhtem Maße von Art. 15 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist zwar nicht ausdrücklich für das Gebiet des demokratischen Sektors von Berlin in Kraft gesetzt worden. Sie enthält aber die Grundsätze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, die auch im demokratischen Sektor von Berlin Gültigkeit haben. Danach wird jedem Bürger das Grundrecht auf Arbeit und für den Fall der Not auf Lebensunterhalt verbürgt. Hiermit ist es unvereinbar, daß der hilfsbedürftige Mensch, der von dem ihm durch die Verfassung gewährten Recht auf Unterstützung Gebrauch macht, zufolge längst überlebter landesgesetzlicher Bestimmungen seine Testierfähigkeit aufgeben müßte. Vielmehr heben die den Hilfsbedürftigen auf Grund der antifaschistisch-demokratischen Ordnung gewährten Rechtsvorteile die entgegenstehenden, auf früherem Recht beruhenden Rechtsnachteile auf (Art. 144 d. Verf.). Danach sind die Bestimmungen der §§ 50—75 Teil II Titel 19 ALR und der Ziff. II des Hofreskripts vom 2. Juli 1801 als außer Kraft getreten zu betrachten.

Unter diesen Gesichtspunkten kann auch dem Gutachten des Kammergerichts vom 23. Mai 1935 (JFG 13, S. 44 ff.) keine Bedeutung mehr beigemessen werden.